Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/6/26 8Ob516/92 (8Ob517/92)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1992

Norm

ABGB §950
ABGB §1480

Rechtssatz

§ 950 ABGB umfaßt sowohl die Ergänzung des Rückstandes als auch des zukünftigen Unterhalts; es können aber nur die den letzten drei Jahren vor Klagsführung fällig gewordenen Beträge begehrt werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 516/92
  Entscheidungstext OGH 26.06.1992 8 Ob 516/92
  Veröff: ÖA 1993,107 = SZ 65/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0033192

Dokumentnummer

JJR_19920626_OGH0002_0080OB00516_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at